

Stadt Beckum - Aufstellung der Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Ziffer 3 BauGB „Wilhelmshöhe“, Ortsteil Beckum - Abwägung zur Beteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

### Stellungnahmen der Öffentlichkeit (10.08. - 10.09.2018)

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sind keine Stellungnahme der Öffentlichkeit eingegangen.				

### Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (10.08. - 10.09.2018)

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
1	Kreis Warendorf, Bauamt  05.09.2018	1.1	Untere Wasserbehörde – Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz: Der Planung wird inhaltlich zugestimmt. Der Anschluss der Abwasserbeseitigung erfolgt an das bestehende Mischwassernetz. Zuständig für das Mischwassernetz ist die Bezirksregierung Münster.	Keine Abwägung erforderlich.
		1.2	Untere Bodenschutzbehörde: Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.	Keine Abwägung erforderlich.
		1.3	Untere Naturschutzbehörde: Gegen die Aufstellung der Ergänzungssatzung bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung der folgenden Anregungen:  Anregung: 1. Die in der Artenschutzprüfung genannte erforderliche Vermeidungsmaßnahme (Gehölzfällung nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02.) ist als Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.  2. Zur Dokumentation der Artenschutzprüfung sind gemäß Handlungsempfehlung des MKULNV vom 22.12.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung die Muster-Protokolle des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NW zu verwenden. Diese sind zu	Den Anregungen wird gefolgt.  Der Hinweis wird in die Planzeichnung mit aufgenommen.  Die Ergänzungen zum Artenschutz werden vorgenommen

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>ergänzen.</p> <p>3. Gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB ist für die Ergänzungssatzung die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich. Erforderlich jedoch bleibt die Abarbeitung der Eingriffsregelung, einschließlich der Erstellung einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanz mit Festlegung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>Lt. Begründung soll die Satzung unter Anwendung des § 13a BauGB aufgestellt werden, somit ohne Bearbeitung der Eingriffsregelung. Es ist zu prüfen, inwiefern die Anwendung des § 13a BauGB auf Satzungen gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB und damit der Verzicht auf die Bearbeitung der Eingriffsregelung baurechtlich zulässig ist. Sollte § 13a BauGB nicht anwendbar sein, ist vor Satzungsbeschluss die Eingriffsregelung zu bearbeiten und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p>	<p>Die Begründung wird an der entsprechenden Stelle unter 5. Belange der Umwelt ergänzt.</p>
2	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH T NL West, PTI 15</p> <p>06.09.2018</p>	2.1	<p>Gegen die vorgelegte Ergänzungssatzung bestehen keine Einwände.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
3	<p>Wasserversorgung Beckum GmbH</p> <p>14.08.2018</p>	3.1	<p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Der Hinweis bezüglich Löschwasserbereitstellung für den Grundschutz sei hier gegeben, dass das Trinkwasser zu Löschzwecken dem Netz im Umkreis von 300m entnommen werden kann über die bestehenden Hydranten. Der Endhydrant leistet ca. 36cbm/h, die stadteinwärts liegenden Hydranten ermöglichen größere Entnahmemengen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
4	<p>PLEdoc GmbH</p> <p>16.08.2018</p>	4.1	<p>Von PLEdoc verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme <b>nicht</b> betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Open Grid Europe GmbH, Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FGN), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> </ul>	<p>Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen (<i>hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH</i>)</li> <li>• Viatel GmbH, Frankfurt</li> </ul> <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p>	
5	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Münster  27.08.2018	5.1	Keine Anregungen oder Bedenken.  Diese Stellungnahme betrifft nur die im Eigentum der innogy Netze Deutschland GmbH befindlichen Anlagen und Leitungen der Verteilnetze Strom und Gas.	Keine Abwägung erforderlich.
6	Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb Fachbereich 33 - Hydrogeologie, Bodenschutz  31.08.2018	6.1	Niederschlagsversickerung und Mutterboden:  Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen. Der Einwender bittet um Ergänzung unter „Hinweise“ im Planentwurf. Der Einwender bittet zu prüfen, ob im Falle von Flächenversiegelungen Möglichkeiten zur ortsnahe Versickerung gering verschmutzter Niederschlagswässer gem. § 44 LWG (Landeswassergesetz) i.V.m. § 55 (2) WHG (Wasserhaushaltsgesetz) bestehen. Der Einwender bittet um weitere Beteiligung im laufenden Verfahren.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen Aspekte der nachgelagerten Genehmigungsebene des konkreten Bauvorhabens und finden daher keinen Niederschlag im Satzungsverfahren.